

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Neumarkt, 12.5.2015

Betreff: EINSPRUCH Entwurf Gewässerschutzverordnung , Gz ABT13-30.10-90/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beeinspruchen wir, die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H als lokales Energieversorgungsunternehmen, die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen werden soll (Gewässerschutzverordnung).

Im Detail geht es um den Vorfluter St. Georgener Bach [Olsa] von der Brücke der B92 bei Rapottendorf (Flusskilometer 2,086) bis zum Ursprung (Flusskilometer 10,756), ausgewiesen als Kategorie A - Bewahrungsstrecke.

Begründet wird unser Einspruch damit, dass in diesem Gewässerabschnitt zahlreiche Hochwasserschutzbauten existieren und auch eine Ausleitung (Teichanlage für Fischzucht) betrieben wird.

Gemäss Entwurf der Gewässerschutzverordnung handelt es sich im Fall einer Kategorie A um eine "hydromorphologisch weitgehend unbelastete und nutzungsfreie Gewässerstrecke". Dies trifft auf diese Gewässerstrecke nicht zu und ist daher die vorgeschlagene Kategorisierung fachtechnisch nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht erfolgte diese Streckenausweisung willkürlich ohne fachliche Grundlage!

Aktuell ist für uns an diesem Vorfluter im Unterlauf nach positiver Darstellung der Wirtschaftlichkeit ein Vorprojekt für eine Kleinwasserkraftanlage in Ausarbeitung, wobei sowohl das beauftragte Planungsbüro als auch der bereits damit befasste Ökologe (Dr. Karl Hörner der BLW – Umweltanalysen GmbH) diesen Gewässerabschnitt als geeignet für den Ausbau der österreichischen Wasserkraft eingestuft haben!

Unserem Einspruch schließt sich unser Hr. Bürgermeister, Herr Josef Maier an !

Hochachtungsvoll,

Marktgemeinde Neumarkt
Versorgungsbetriebsges.m.b.H
Freimoosstraße 24
8820 Neumarkt



Ing. Karl Jandl



Andreas Semlitsch



BGM Josef Maier